Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1912)

Heft: 17

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 17 — 1912 25. April

Schweizerische Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franko durch die ganze *Schweiz:* jährlich, bei der Post bestellt, Fr. 6.10, bei der Expedition bestellt Fr. 6.— halbjährlich, bei der Post bestellt, Fr. 3.10, bei der Expedition bestellt Fr. 3.—; *Ausland,* bei direkter Zusendung durch die Expedition jährlich Fr. 9.—
Deutschland, bei postamtlichem Abonnement (ohne Bestellgebühr), halbjährlich M. 2.73
Oesterreich, „ „ „ „ „ „ Kr. 3.52
Frankreich, „ „ „ „ Kommissionsgebühr „ Fr. 4.30

Verantwortliche Redaktion:
Msgr. A. **Meyenberg**, Can. et Prof. theol. in Luzern
Dr. **V. von Ernst**, Prof. der Theologie, in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Ueber Aufdeckung der Ehehindernisse. — Ein liturgisches Hilfsbuch. — Aus der Gesetzgebung der Kirche. — Frühlings-Kompetenzprüfungen. — Kirchen-Chronik. — Rezensionen. — Kirchenamtlicher Anzeiger.

Ueber Aufdeckung der Ehehindernisse.

Einer der Hauptzwecke und vielleicht die schwierigste Aufgabe des Brautexamens ist die Entdeckung etwaiger Ehehindernisse. Diesbezügliche rechtliche Vorschriften enthält das Rituale Romanum (tit. de sacr. matr.) und ebenso die Konstitution „Etsi minime" Benedikts XIV. vom 7. Februar 1742. Im Dekrete „Ne temere" wird als Bedingung zur erlaubten Eheassistenz an erster Stelle (V. § 1) angeführt: „Constito sibi legitime de libero statu contrahentium, servatis de iure servandis". Unter „liber status" ist das Freisein von Ehehindernissen im allgemeinen zu verstehen (vgl. Dekret der Congr. de disciplina sacramentorum vom 6. März 1911). In den Basler Diözesanstatuten n. 286 wird eingeschärft: „Parochus sponsos seorsim et diligenter, si dubitat, examinet . . . 4) an nullum inter ipsos intercedat impedimentum" und Appendix p. 80 findet sich der Vermerk: „(Der Pfarrer) untersuche, ob irgend ein Ehehindernis vorhanden ist". Zweifellos handelt es sich hier nicht nur um eine formelle Rechtsvorschrift, sondern um eine schwere Gewissenspflicht, von deren Erfüllung die Gültigkeit eines Sakramentes abhängen kann; ihre Vernachlässigung könnte verhängnisvollste Konsequenzen für die Brautleute wie auch für den Seelsorger nach sich ziehen.

In einer kleinen Pfarrei, oder in Einzelfällen auch in einer größeren, wird der Pfarrer mit den persönlichen Verhältnissen der Nupturienten genau bekannt sein. Er kann sich dann von der Nachforschung nach manchen Ehehindernissen von vornherein dispensieren. Selbst dann wird aber Vorsicht und kluger Zweifel am Platze sein. Selbstverständlich muß man hier, wie überhaupt in der Seelsorge, individuell vorgehen, und sind die Fragen nach Verschiedenheit der Brautleute und ihrer Verhältnisse verschieden zu stellen. „Der kluge Mann baut vor": der Seelsorger wird womöglich schon bei der Aufnahme der Eheangaben sich über etwaige Hindernisse zu orientieren und freie Bahn zu schaffen suchen und nicht ohne weiteres den Untersuch über die Impedimente auf das Brautexamen und die Sponsalien verschieben. Die Anzeige des Ehevorhabens geschieht für gewöhnlich sowieso viel zu spät und dann erst recht das Brautexamen. Diese herrschende Unsitte wird in einem Erlasse des Basler Ordinariats vom 23. November 1908 als ein „Mißbrauch" gerügt: „In manchen Gemeinden findet das Brautexamen am Samstag statt und die Trauung schon am Montag nachher."

Eine frühzeitige Eheangabe ist wie das rechtlich geordnete Verlöbnis von großer praktischer Bedeutung für die Entdeckung der Ehehindernisse. Schon die in den meisten Pfarreien der Diözese nach dem ius commune erforderte, dreimalige Verkündigung erheischt, daß das Ehevorhaben zirka einen Monat vor der Trauung dem Pfarrer bekannt sei. Vielleicht ist auch eine römische Dispens notwendig, für die man immer 10 bis 14 Tage rechnen muß. Wäre zudem den Heiratskandidaten ein Rücktritt anzuraten oder gar für sie eine Pflicht, so geschieht derselbe natürlich beizeiten viel leichter, als später, wenn die Verlobung bereits allgemein bekannt ist und schon alle Vorbereitungen zur Trauung getroffen sind.

Nicht wenige, ja die meisten Ehehindernisse können für gewöhnlich bereits bei der Entgegennahme der für die Eintragung ins Ehebuch notwendigen Angaben und Fragen erledigt oder entdeckt werden.

Erfragt man die Namen der Heiratskandidaten, ihrer Eltern, und eventuell der früheren Ehehälfte, so werden die Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft ex copula licita öfters von selbst sich herausstellen. Man kann sich auch bei diesem Anlasse ohne weiteres nach ihnen erkundigen. Manchmal wird aber das Fragen allein noch keine Klarheit schaffen, und muß der Pfarrer selbst über den Stammbaum Nachforschungen anstellen. Bei dem beständigen Wohnungswechsel, dem Fluktuieren der Bevölkerung in den Städten und Industriegegenden kommen diese Hindernisse hier seltener vor. Wohl können sie aber noch immer auf dem Lande viel Mühe verursachen. Da finden sich Familien von großer Kopfzahl. Sie sind vielleicht schon seit Jahrhunderten an dem Orte ansässig. Viel Verkehr nach außen haben die jungen Leute nicht. Finanzielle

Vorteile, „Vetterschaften“ und Kastengeist befördern die Verwandtschaftsehen. Und so kommt es denn, daß die Verwandtschaftsbeziehungen zum fast unentwirrbaren Gestrüppe sich verzweigen. Die Schwierigkeit wächst noch durch die Uebernamen nach Hof und Beruf, die an Stelle der Familiennamen im Volksmunde gang und gäbe sind. Wie mir ein erfahrener Landpfarrer mitteilte, der schon abgeschlossene Ehen später wegen der Impedimenta consanguinitatis und affinitatis als ungültig sanieren lassen mußte und bei seinen genealogischen Forschungen bis ins 18. Jahrhundert hinabstieg, wäre es sehr praktisch, in solchen Pfarreien ein eigentliches Geschlechterbuch anzulegen, das die verwandtschaftlichen Beziehungen der Hauptfamilien mit ihren Uebernamen etc. darstellen würde. — Das Erfragen des Wohnortes gibt Aufschluß über das impedimentum clandestinitatis, das freilich nach dem „Ne temere“ fast nur mehr als impedimentum impediens praktisch in Frage kommt. Mit der Frage nach dem Stand — ledig oder verwitwet? — wird eventuell das Hindernis des bestehenden Ehebandes (impedimentum ligaminis) entdeckt. Jedenfalls muß von den Verwitweten der Totenschein verlangt werden. Kanonisch vollgültig ist derselbe als Auszug aus den Pfarr-Registern (Totenbuch), doch genügt auch der von der zivilen Behörde ausgestellte, nicht aber eine bloße Todeserklärung derselben. (S. Instructio S. Officii 1868, abgedruckt in den Acta Ap. Sedis, vol. II., p. 196 — Decretum S. C. de disc. Sacr., 6. März 1911. — Entscheidungen der Rota vom 17. Februar 1911; 16. Dezember 1910; 12. März 1910: Interessante Beispiele aus dem Siebziger-Krieg, dem russisch-japanischen Kriege, dem Erdbeben von Messina.)

Dasselbe Impedimentum ligaminis wie das impedimentum disparitatis cultus kommt zum Vorschein mit der Angabe über Ort und Datum der Taufe. Auf das erstere Hindernis wird man hiedurch wenigstens in Zukunft kommen, da nach dem Dekret vom 6. März 1911 der Pfarrer schon vor der Trauung den Taufschein verlangen und in Händen haben muß: „iidemque (parochi) praesertim moneantur, ne ommittant baptismi testimonium a contrahentibus exigere, si hic alia in parochia fuerit illis collatus“, im Taufbuche aber die Notiz der bereits geschlossenen Ehe eingetragen sein soll. (Ne temere IX § 2.) Auf das Hindernis der Religionsverschiedenheit führt die Frage nach der Taufe von selbst und ebenso auf das Hindernis der Konfessionsverschiedenheit (mixta religio) (bezüglich des Taufscheins von Akatholiken s. „Kirchenzeitung“ 1911, p. 144). Ehen mit Juden kommen bei uns relativ selten vor. Wohl aber ist in den Großstädten das impedimentum disparitatis cultus (Nichtgetauftsein eines Teiles) schon jetzt praktisch von Bedeutung durch das Neuheidentum, das immer krasser, konsequenter, christentumsfeindlicher (Freidenkertum, Sozialismus) hervortritt und vor allem durch die Zersetzung des Protestantismus, die rapide Fortschritte macht. Auf der Zürcher Kirchensynode vom 13. Februar 1905 wurde es zum Beispiel in das freie Ermessen eines jeden Pfarrers gestellt, die Taufe als notwendige Voraussetzung der Zugehörigkeit zur christlichen Kirche zu betrachten oder nicht. In der Diözese Baltimore wurden schon in den achtziger Jahren innerhalb von 30 Monaten 120 Dispensen vom impedimentum disparitatis cultus ausgestellt. Auf das Hindernis der geistlichen Verwandtschaft ist besonders zu achten bei Ehen von Verwitweten, da die Witfrau oder der Witwer gern eine Person sich erwählt, die bereits mit den Kindern erster Ehe vertraut ist, und deshalb vielleicht Tauf- oder Firmpate eines derselben war. Ebenso ist bei Ehen, durch welche ein ungeordnetes Verhältnis in Ordnung gebracht werden soll, wenn außereheliche Kinder da sind, darauf zu achten, ob nicht der illegitime Vater denselben Pate gestanden ist, in welchem Falle auch die Dispens vom Impediment der consanguinitas spiritualis zu erwirken wäre. Das impedimentum publicae honestatis ex sponsalibus hat unter dem neuen Eherechte viel an praktischer Bedeutung verloren, da das Verlöbnis, um rechtliche Folgen zu haben, in der Form des „Ne temere“ abgeschlossen sein muß; es wird hiedurch auch zumeist dem Pfarrer bekannt sein. Daß dieses Hindernis, insofern es aus der Ehe entsteht, mit dem der Schwägerschaft ex copula licita konkurriert, versteht sich von selbst, und braucht deswegen nicht weiter berücksichtigt zu werden. Wohl aber ist zu beachten, daß mit dem Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit aus dem Verlöbnisse leicht dasjenige der Schwägerschaft ex copula illicita zusammentreffen kann, da der Brautstand leider oft durch diese Sünde entheiligt wird. Wollte also zum Beispiel jemand mit der Schwester seiner früheren Braut heiraten, so wäre das Vorhandensein zweier Impedimente nicht ausgeschlossen. Kann aber nach den übrigen Hindernissen ohne Schwierigkeit gefragt werden, so verlangt die Feststellung der affinitas ex copula illicita wie des Impedimentum criminis ein sehr delikates und dezentes Vorgehen. Das Hindernis des Verbrechens ex adulterio cum attentatione matrimonii liegt vor, wenn noch bei Lebzeiten des nunmehr verstorbenen Gatten eine Zivilehe mit einer andern Person geschlossen wurde und die Sache nun kirchlich in Ordnung gebracht werden soll. Auch das Impedimentum criminis ex adulterio cum prommissione matrimonii kann in der Praxis wohl vorkommen. Die Entdeckung dieser Impedimenta diffamantia kann nur selten in foro externo geschehen, und auch deshalb ist es seelsorgerlich durchaus verfehlt, wenn die heiligen Sakramente erst und nur am Tage der Trauung empfangen werden. Das Impedimentum vis et metus dürfte ebenfalls öfters praktisch werden, als man gemeiniglich meint, besonders in den höheren Kreisen; der metus reverentialis, den die Eltern auf die Tochter ausüben, wenn es eine sogenannte „gute Partie“ ist, kann leicht zu einem eigentlichen „metus gravis“ werden. Es ist in den Prozessen der Rota, des obersten kirchlichen Gerichtshofes, dieses Hindernis neben dem der Klandestinität das am häufigsten vorkommende, und macht n. 287 der Diözesanstatuten eigens auf dasselbe aufmerksam. Auch hier muß feines Taktgefühl den Seelsorger leiten.

Dies sind wohl die Ehehindernisse, deren Entdeckung Schwierigkeiten verursachen könnte. Die andern gehören zu den Seltenheiten oder sind von vornherein

offensichtlich. Das Impedimentum erroris wird durch einen guten Brautunterricht gehoben. Je früher die Ehehindernisse entdeckt werden, je besser. Manchmal wird es freilich bei der Anmeldung zur Trauung nur möglich sein, schnell die notwendigen Notizen zu machen, und dann muß der Untersuch auf den Brautunterricht und die Sponsalien verschoben werden. Auch andere Gründe können nahelegen, nicht gleich „mit der Türe ins Haus zu fallen". Es könnte sich eventuell empfehlen, den Brautleuten zunächst einfach, vielleicht mit einigen Kürzungen, den Unterricht der Diözesanstatuten (Appendix S. 46 ff.) über die Ehehindernisse vorzulesen, was im Notfall selbst genügen könnte. Stellt sich ein indispensables Hindernis heraus, so bleibt nichts übrig, als dies den Nupturienten zu eröffnen. Ist es dispensabel, so mache man (wenn Dispens von Rom notwendig) auf die etwaige Verzögerung der Trauung aufmerksam. Handelt es sich um das Impedimentum disparitatis cultus oder mixtae religionis, so sind die Forderungen der Kirche darzulegen. (Revers.) Bei Entdeckung eines Hindernisses suche man sogleich kanonische Gründe ausfindig zu machen, da sonst die Dispens unnötigerweise verzögert wird. V. v. E.

Ein liturgisches Hilfsbuch.

Caeremoniale für Priester, Leviten, Ministranten und Sänger von Dr. Andreas Schmid, Direktor des Georgianums in München, o. ö. Universitätsprofessor, Erzbischöfl. Geistl. Rat. Mit 150 Abbildungen. Dritte, vermehrte Auflage. Kempten und München, Jos. Kösel. XX und 674 Seiten.

An rubrizistischen Handbüchern in lateinischer, deutscher und französischer Sprache besteht allerdings kein Mangel. Das vorliegende Werk unterscheidet sich aber von den übrigen durch seine Reichhaltigkeit und Vollständigkeit sowie durch die Einführung der Anschauungsmethode und der Illustration in die Rubrizistik. Der Verfasser geht dabei von der Wahrnehmung aus, daß der Kandidat des Priestertums oft große Schwierigkeiten zu überwinden hat, wenn er ohne jede Vorbildung die so verwickelten Kultformen sich aneignen soll, und zwar in dem Grade, daß er dieselben mit Sicherheit und Würde vollziehen soll. Die Anschauungsmethode kann und wird ihm hierzu wesentliche Dienste leisten. Die Illustration ist allerdings nicht absolut notwendig; sie kennzeichnet aber die Liturgie als Kunst, besonders wenn die einzelnen Darstellungen mit so feinem Verständnisse gewählt und so schön ausgeführt sind, wie es hier der Fall ist. Auch vermittelt die Bebilderung in leicht faßlicher Form das Verständnis der plastischen Schwesterkünste und flößt dem Kandidaten, welchem nach oder neben der theoretischen Theologie das Studium der Rubrizistik doppelt schwer fällt, Achtung und Liebe zu dieser Disziplin ein! Eine große Anzahl der verwendeten Bilder sind Originalien und finden hier zum erstenmal Eingang in die Kunstgeschichte. — Ein weiterer Vorzug des Buches ist darin zu erblicken, daß der Verfasser zum tiefern Verständnisse der Funktionen den rubrizistischen Anleitungen jeweilen bei allen wichtigeren Abschnitten archäologisch-historische und dogmatisch-liturgische Belehrungen vorausgehen läßt, bisweilen auch solche Bemerkungen in die Abschnitte einschaltet. Dieses Vorgehen ist überaus anerkennenswert. Denn ohne Liturgik und Geschichte der Liturgie bleibt der Kultus ein mit sieben Siegeln verschlossenes Buch. Auch geschieht es leicht, daß dem Kleriker, der die dogmatische Grundlage der Riten nicht kennt, die Rubrizistik als ein wertloser Formelkram erscheint, und daß er deswegen versucht ist, das Heilige unheilig zu behandeln, den Kultus durch sein ganzes Leben würdelos, sogar skandalös zu vollziehen. Das Verständnis der einzelnen Kultvorschriften aus der Dogmatik, Liturgik und christlichen Archäologie eröffnet dagegen dem Kleriker eine stets sprudelnde Quelle der Betrachtung und Erbauung und treibt ihn mit Macht zum weihevollen, erhebenden Vollzuge der gottesdienstlichen Funktionen.

Das Buch bietet eigentlich mehr, als sein Titel erwarten läßt. Es umfaßt tatsächlich die gesamte spezielle Liturgik mit ausgiebiger Behandlung der Rubrizistik, und es bietet daneben auch schätzbare pastorale Anweisungen. Der erste Abschnitt behandelt das Kirchengebäude, dessen Symbolik und Schmuck und innere Einrichtung sowie die Kirchenparamente. Dem zweiten Abschnitt, welcher die Eigenschaften und Dienstleistungen der liturgischen Personen erklärt, folgt im dritten Abschnitte die eingehendere liturgisch-rubrizistische Behandlung des heiligen Meßopfers. Dem vierten Abschnitte ist die Darstellung der kirchlichen Vorschriften betreffend die liturgische Musik zugeteilt. Diese Abschnitte bilden den allgemeinen Teil des Werkes. Der besondere Teil erörtert die rubrikalen Bestimmungen betreffend die Predigt, die Privatmesse, die Missa cantata, das levitierte Hochamt, den Ritus der Sakramentespendung, der Sakramentalien und Prozessionen, den Kultus des Kreuzweges, der Reliquien, Bilder und heiligen Oele sowie die kanonischen Vorschriften betreffend das Horengebet. Den Abschluß bildet eine ungemein lehrreiche Darstellung des Kirchenjahres mit allen auf die einzelnen Feiern zutreffenden Rubrikalvorschriften. Ein Sachregister erleichtert die Benutzung des Buches.

Sowohl dem Kandidaten des Priesterstandes, der die Elemente der Liturgik kennen lernen soll, wie dem amtierenden Seelsorger, der eine kurze, sichere Orientierung über das Gesamtgebiet der praktischen Liturgik oder über die Liturgie eines einzelnen Tages, oder über einen bestimmten Kultusakt benötigt, wird dieses Buch die willkommensten Dienste leisten.

Freiburg. J. Beck, Prof.

Goldkörner aus den Schriften des Grafen Friedrich Leopold zu Stollberg.

Außer der Religion Jesu Christi war nirgends von Glaube, Hoffnung und Liebe die Rede, ehe die neuesten Philosophen, diese absichtlichen Feinde des Christentums, vom Christentum auch diese Idee borgten und den Töchtern des Himmels drei bunte, nichtige Schemen entgegenstellten, denen sie die geweihten Namen gaben.

* * *

Gott zeigt seine Huld, indem er uns mit Leiden heimsucht.

Die geistliche Prüfungskommission

gibt hiemit bekannt, daß die Frühlingskompetenzprüfungen für die Bewerber um geistliche Pfründen im Kanton Luzern den 27. Mai und die folgenden Tagen stattfinden.

Es wird geprüft in Kirchengeschichte, Kirchenrecht und Pastoral.

Die hochw. Herren Bewerber sollen sich bis Montag den 26. Mai beim Präsidenten der Kommission, dem hochwürdigsten Herrn bischöflichen Kommissar Propst Dr. Franz Segesser anmelden, und falls es sich um die erste Prüfung handelt, das Zeugnis ihres Vorgesetzten daselbst einreichen.

Luzern, den 22. April 1912.

Der Aktuar:
Dr. Jos. Schwendimann.

Aus der Gesetzgebung der Kirche.

Auszug aus dem 6. Heft der Acta Apostolicae Sedis vom 30. März 1912.

Der Heilige Vater spricht in einem Briefe an den Kardinalerzbischof von Valladolid seine Freude darüber aus, daß demnächst in dessen Residenz ein katechetischer Kurs abgehalten werde. Der Papst weist auf seine Enzyklika „Acerbo nimis" über den Religionsunterricht hin und schließt mit einer eindringlichen Mahnung an die Seelsorgsgeistlichen, ihre diesbezüglichen Pflichten nicht zu vernachlässigen, da „nihil ab ipsis praestari posse conducibilius ad excitandam fidem, ad potioris vitae studia in christiano populo renovanda, quam si christianae sapientiae semina in animis serant ac sedulo foveant". — Das S. Officium veröffentlicht eine Erklärung des demissionierten Patriarchen der katholischen Kopten, in welcher derselbe seinem tiefen Schmerze über seinen einstigen Abfall zur griechisch-schismatischen Kirche Ausdruck gibt und sich dem Apostolischen Stuhle bedingungslos unterwirft. Durch Dekret der Kongregation des Konzils wird eine „elegans controversia" entschieden, die sich zwischen dem Domkapitel, dem gewesenen Kapitelsvikar und dem neuerwählten Bischofe der Diözese Gerona (Spanien) erhoben hatte, welcher nämlich von den drei Parteien die Einkünfte zukämen, die aus dem Gebrauch des Siegels und der Ausübung der Jurisdiktion während der Sedisvakanz eingingen. Die Kongregation spricht sie dem Kapitelsvikar zu. Der vom Domkapitel gemachte Anspruch sei historisch nicht sicher nachweisbar und übrigens durch neu entstandenes Recht ausgeschaltet. Der Bischof könne sich zwar auf das gemeine Recht stützen (7, in Clem. I, 3), es sei demselben jedoch durch das Konkordat Spaniens mit dem Apostolischen Stuhle vom Jahre 1851 derogiert worden. Der Anspruch des Kapitelsvikars basiere sodann auf tatsächlich in ganz Spanien wenigstens seit dem zitierten Konkordate geltenden Gewohnheitsrechte, welches durchaus als vernünftig zu bezeichnen sei, da nach verschiedenen Kongregationsentscheiden dem Kapitelsvikar aus den bischöflichen Einkünften ein entsprechendes Salär auszuzahlen sei. — Die Kongregation der Religiosen entscheidet verschiedene Zweifel bezüglich des Dekrets „Inter reliquas", den Militärdienst von Mitgliedern religiöser Genossenschaften betreffend, und die Ritenkongregation einige dubia über die Konstitution „Divino afflatu". — Die Rota fällt das Urteil, die Inkardination eines Priesters der Diözese Santa-Fé (U. S. A.) in die Diözese London stehe nicht fest, da die schriftlichen Dokumente über die geschehene Inkardination und Exkardination und über den abgelegten Eid fehlen, welche Bedingungen zur Gültigkeit des Aktes erfüllt sein müssen, nach dem Dekret der S. C. Concilii „A primis" vom 20. Juli 1898. v. E.

Kirchen-Chronik.

Am 15. April verließ Herr Dekan Jeker Olten, um sich nach Solothurn in den Ruhestand zurückzuziehen. Siebenundzwanzig Jahre hat er unter den schwierigsten Verhältnissen an seinem Posten ausgeharrt. Stand auch am Portal der St. Martinskirche vor seiner Ausschmückung geschrieben: „Gott allein die Ehre": dieser herrliche Bau ist auch zum bleibenden Denkmal des treuen Seelenhirten geworden. Möge er sich nun recht lange des otium cum dignitate erfreuen! — Zum Pfarrer von Magadino, Apostolische Administratur des Tessin, wurde erwählt Don Giovanni Bocazzi. — Das Priesterkapitel Buchsgau hat zum Dekan HHrn. Pfarrer Stebler in Fulenbach, als Kammerer HHrn. Pfarrer Stampfli in Neuendorf, als Sekretär HHrn. Pfarrer Nußbaumer in Schönenwerd, als Pedell HHrn. Pfarrer Schenker in Laupersdorf gewählt. Pfarrer Rudolf v. Rohr von Wangen zieht sich an die Waisenanstalt St. Ursula in Deitingen bei Solothurn zurück. — HHr. Pfarrer Jakob Müller wurde zum Chorherrn in Münster erwählt.

* * *

Luzern. Der konstituierende Parteitag der Schweizerischen konservativen Volkspartei fand am 22. April im Katholischen Vereinshause zu Luzern unter äußerst starker, allseitiger Beteiligung der Delegierten statt. Vorerst gebührt dem ganzen, trefflich arbeitenden Initiativkomitee für die wohldurchdachte Vorlage, dem Tagespräsidenten Ständerat Wirz für die nicht immer leichte, umsichtige, die kleinsten Wünsche berücksichtigende Leitung der Tagung und dem Herrn Ständerat und Erziehungsdirektor Düring für seine klar und scharf orientierenden Referate zur Vorlage ein ganz besonderer Dank. Die Redefreiheit wurde ausgiebig benützt. Und es war gut, wenn auch ab und zu die Verhandlung sich sehr in die Breite und Länge zog. Zuweilen lebhaft bewegt, ja stürmisch, trug sie sehr zur Klärung der Geister und zum endlichen Sichfinden der in den Hauptgrundsätzen wohl einigen, taktisch und ab und zu einmal auch in gewisser Hinsicht grundsätzlich etwas verschiedenen Gruppen bei. Die Namensgebung drohte zunächst in zersplitternde Diskussionen sich aufzulösen. Die Abstimmung aber ergab eine durchschlagende Mehrheit: 145 für „Schweizerische konservative Volkspartei", 37 für „Schweizerische katholische Volkspartei", 11 für „Schweizerische Volkspartei". In den

Parteigrundsätzen wurde für das religiös-politische Gebiet die Prägung gewählt: sie will die Freiheit und die Rechte der katholischen Kirche gewahrt wissen, sowie . . (das Eintreten für die Rechte der andern Konfessionen usf. wurde genau nach der Vorlage bestimmt). Die Anfangsworte des Artikels 1 des Statuts lauten nun: „Die Schweizerische konservative Volkspartei ist die Organisation der Katholiken der Schweiz und ihrer politischen Gesinnungsgenossen anderer Konfessionen". Die Verhandlungen am Nachmittag über die Parteigrundsätze verliefen recht fruchtbar. Rüstige Arbeit, Aufeinanderplatzen der Geister, grundsätzlich nüchternes Begründen der Meinungen und Standpunkte von allen Seiten, warmes grundsätzliches katholisches Denken und Empfinden, vaterländische Begeisterung für positives Schaffen, endliche gegenseitige Rücksichtnahme, um ein Einheitswerk zu gestalten — charakterisierten die Versammlung. Wir hoffen, die Tagung sei ein bedeutender Fortschritt im Leben unserer Gesamtpartei und nicht ohne fruchtbare Folgen für die kantonale Arbeit. Soviel für heute.

* * *

Deutschland. Durch den neuen bayerischen Jesuitenerlaß wird das Jesuitengesetz vom 4. Juli 1872 für Bayern dahin interpretiert, daß es den Vätern der Gesellschaft Jesu erlaubt sei, sog. Konferenzvorträge auch in den Kirchen abzuhalten und ebenso solche priesterliche Handlungen vorzunehmen, die vom zuständigen Pfarramt zur vorübergehenden Aushülfe in der Seelsorge angeordnet werden. Missionen freilich seien verboten. In der Verordnung ist bloß die in Bayern wie in Preußen übliche Praxis festgelegt worden. Trotzdem ist der Erlaß zum roten Tuch geworden, gegen das die Jesuitophoben von allen Seiten losstürmen. Selbst die konservative Kreuzzeitung versteigt sich zur Auslassung: „Ob wir mit Recht oder mit Unrecht heute noch im Jesuitenorden den berufsmäßigen Störer des konfessionellen Friedens erblicken, ist nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Genug, daß der Jesuit allgemein als solcher Störenfried gilt." Und die offiziöse Norddeutsche Allg. Zeitung vom 4. April verrät, daß in einer neuerlichen Weisung des preußischen Ministeriums an die Oberpräsidenten betont werde, daß trotz des das Jesuitengesetz mildernden Gesetzes vom 8. März 1904 die Ordenstätigkeit den Jesuiten nach wie vor verboten sei, und unter diesen Begriff falle „jede priesterliche und seelsorgerische Tätigkeit, insbesondere Predigt, Beicht, Absolution, Messe und — Sakramentenverwaltung" — und „selbstverständlich auch die sog. Konferenzvorträge". Wie der bekannte Protestant „Pilatus" in der Augsburger Postzeitung (Nr. 82 vom 13. April) schreibt, wird vielleicht der Bundesrat bald Gelegenheit haben, über einen erneuten Reichstagsbeschluß auf Aufhebung des ganzen Jesuitengesetzes seine Entscheidung zu treffen, weil sowohl in der Freisinnigen Volkspartei wie in der nationalliberalen eine ganze Reihe von Abgeordneten sitzen, die durch Hülfe der Sozialdemokraten gewählt worden sind, die letzteren aber gegen jedes Ausnahmegesetz stimmen. — Ob's bei uns auch einmal tagen wird, in der „freien" Schweiz? —

Rezensionen.

Willensbildung.

Wollen eine königliche Kunst. Alte und neue Anschauungen über Ziele und Methoden der Willensbildung, von Prof. Dr. Martin Faßbender. Bücher für Lebenskunst, I. Bd., herausgegeben von M. Faßbender. 197 S., Oktav. Berlin 1911, Hermann Walther. Die Frage der Willensbildung steht im Vordergrunde des Interesses. Unter den zahlreichen Schriften, welche mit diesem Gegenstande sich beschäftigen, sind manche von sehr zweifelhaftem Werte: einige sehen von jedem religiösen und christlichen Gedanken vollständig ab, andere stehen in ausgesprochenem Gegensatz zum Christentum. Und doch ist echte, starke Willensbildung nur möglich auf solidem religiösem Grund, auf dem Boden einer einheitlichen, christlichen Weltanschauung. In dem vor einiger Zeit erschienenen Buche: „Wollen eine königliche Kunst", von M. Faßbender, hat der Verfasser es unternommen, das Wertvolle und Praktische über Ziele und Methoden der Pflege des Willens, das in den verschiedenen Schriften sich findet, zu einer selbständigen kurzen Arbeit zusammenzustellen. Er definiert den Begriff des Wollens als „das von Werturteilen über das Ziel begleitete, mit dem Bewußtsein von der Möglichkeit der Erreichung des Zieles verbundene, auf die mit freier Wahl bestimmten Motive gestützte und mit Selbstbestimmung sich vollziehende Streben" und bezeichnet die „harmonische Ausbildung aller Kräfte des menschlichen Wesens" als das Ziel der wahren Bildung. Die natürlichen Seelenkräfte darzulegen, welche in dieser Richtung sich wirksam zeigen sollen, ist die Absicht des Autors, es bleibt darum das theologische Problem vom Verhältnis der Gnade zum menschlichen Willen unbesprochen. Demungeachtet ist die Arbeit ganz von Ewigkeitsgedanken durchleuchtet; sie stellt nicht auf Bildung im landläufigen Sinne ab, sondern verlangt ernste Erziehung, „Erziehung zu reifer Persönlichkeit", „zu lebendigem Pflicht- und Verantwortlichkeitsgefühl, zu Berufs- und Arbeitsfreudigkeit, zu sozialem Gemeinschaftsgefühl und tatkräftiger Nächstenliebe, — das alles aber wurzelnd in dem lebendigen Gottesgedanken, dem Leben in Gott, mit Gott, für Gott". Eine vortreffliche Willensschule erblicken wir in den ignatianischen Exerzitien, die in logischer Folge das höchste und wichtigste Ziel dem menschlichen Willen vorführen und ihn anregen, darnach zu streben, sie sind ein „Kursus planmäßiger Erziehung zur Freude an der Erfüllung des Willens Gottes". Der Wille bedarf der steten Uebung, „sportsmäßige Willensgymnastik, das muß die Parole sein". Selbstüberwindung verbunden mit täglicher Gewissenserforschung oder Partikularexamen dient nicht nur unvergleichlich den Willen zu festigen, sondern ist auch das große Mittel des sittlichen Fortschrittes, der Ausreifung der Persönlichkeit. Das Studium des gut und

anregend geschriebenen Büchleins — es will studiert, nicht bloß flüchtig gelesen werden — wird jedermann reichen Nutzen tragen, der mit seiner sittlich-religiösen Aufgae es ernst bnimmt. Auch angehenden Theologen und Pädagogen ist es sehr zu empfehlen. Paulinus.

Populäre Exegese.

Das Buch der Psalmen lateinisch und deutsch mit erklärenden Anmerkungen herausgegeben von Augustin Arndt S. I. Regensburg, Friedrich Pustet. Dieses handliche Büchlein will den Priestern zu Hülfe kommen; denn die Psalmen sind ein großer Teil des täglichen Gebetes des Priesters im Namen der Kirche. Auch zahlreichen Ordensfrauen, die das Brevier beten, und den übrigen, die zum mindesten das kleine Offizium der heiligen Jungfrau Maria beten, damit sie der Mahnung des hl. Augustin entsprechen können: „Wir, die wir in der Kirche das Lob Gottes zu singen angewiesen werden, müssen uns bemühen, zu sein, was geschrieben steht: Selig das Volk, das den Herrn zu preisen weiß.“ Demgemäß müssen wir, was wir in der Harmonie des Gesanges vortragen, auch klar im Herzen erkennen und sehen. Druck und Ausstattung sind gut. G.

Orientalische Liturgieu.

Die christlichen Kirchen des Orients von Dr. Konrad Lübeck. Jos. Kösel, Kempten. 206 S. Dieses Büchlein will eine kleine „Konfessionskunde“ sein. Es will Aufschluß geben über die christlichen Kirchen des Orients, und zwar in erster Linie nicht sowohl über deren äußere Geschichte, als vielmehr über deren gegenwärtige Organisation, religiöse Eigenart und kultische Betätigung. Kenntnis der letzteren Dinge ist im Abendlande bis jetzt leider, wenn auch aus erklärlichen Gründen, sehr wenig verbreitet. Nur eine verhältnismäßig geringe Zahl von Europäern kommt ja mit dem Morgenlande in Berührung und dann zumeist nur so kurz und flüchtig, daß es unmöglich ist, einen tieferen Einblick in den äußern Aufbau wie in die dogmatischen Anschauungen und liturgischen Handlungen der verschiedenen Kultgemeinschaften zu gewinnen. Ueber ein Jahr war es dem Verfasser möglich, im Oriente zu weilen. In vorliegender Schrift bietet er einen „Niederschlag dieser seiner Studien und Beobachtungen“ — dem Charakter der „Sammlung Kösel“ entsprechend in gedrängter Kürze und unter Ausscheidung alles Unwesentlichen. Das Hauptgewicht ist dabei auf das religiöse Leben und die liturgischen Gebräuche der orientalischen Kirchen gelegt worden. Das Büchlein kann in vielen Kreisen gute Aufnahme finden und das Interesse für die Kirchen des Morgenlandes wecken und vermehren. Die Darstellung ist sehr übersichtlich, allseitig und gründlich. Auch die Ausstattung ist gut. G.

Philosophie.

Grundzüge der Philosophie, von Dr. Albert Stöckl. Neubearbeitet von DDr. Mathias Ehrenfried, Professor am bischöflichen Lyzeum zu Eichstätt. Zweite Auflage. Erster Hauptteil (Theoretische Philosophie) und zweiter Hauptteil (Praktische Philosophie). Groß-Oktav, 929 Seiten. Mainz, Kirchheim & Co. Trotzdem daß Stöckls Philosophie seit dem Tode des hochverdienten Verfassers (1896) nicht mehr neuaufgelegt wurde, behauptete sie unter den Lehrbüchern dieser Disziplin einen hervorragenden Rang und es war schwer, entsprechenden, die neuen Forschungen berücksichtigenden Ersatz zu finden. Wer Stöckl durchstudiert hatte, der hatte wenigstens eine gründliche und übersichtliche Orientierung über die philosophischen Hauptfragen. Um so begrüßenswerter ist es, daß nun das Werk eine dem heutigen Stand der Wissenschaft Rechnung tragende Neugestaltung erfahren. Der weitaus größte Teil des Buches entbehrt der direkten Anlehnung an Stöckls Lehrbuch der Philosophie und auch der Anschluß an die Grundzüge in erster Auflage ist nur in äußerst beschränktem Maß beibehalten worden. Der Herausgeber richtet sein Augenmerk auf klare Begriffsbestimmungen und förmliche Definitionen, weshalb er den Ballast von Einteilungen und Unterscheidungen nicht scheute; er hielt es für wertvoll, daß dem Leser und Lernenden — es ist mehr Lern- als Lesebuch — auch formulierte Resultate geboten werden. Ebenso wichtig ist ihm die Sorgfalt für Beweise; geschichtlichen Notizen geht er nicht aus dem Wege. Für den praktischen Gebrauch dieser Vorzüge ist es ohne Zweifel vorteilhaft, daß nun die theoretische Philosophie und die praktische Philosophie gesondert je in einem Bande mit eigener Inhaltsübersicht und Literaturangabe erscheinen. Das Personen- und Sachregister zum Ganzen ist am Schlusse verblieben. — Grundriß der Geschichte der Philosophie. Von Dr. Albert Stöckl. Ein Auszug aus dem „Lehrbuch der Geschichte der Philosophie“ desselben Verfassers. Zweite, verbesserte und bis auf die neueste Zeit fortgesetzte Auflage. Herausgegeben von Dr. Anton Kirstein, Professor am bischöfl. Priesterseminar zu Mainz. Groß-Oktav, 345 Seiten. Mainz 1911, Kirchheim & Co. Der Neuauflage des Grundrisses der Geschichte der Philosophie ward die Darstellung der philosophischen Strömungen und Systeme der neuesten Zeit hinzugefügt; der Umfang des Werkes hat dadurch eine wesentliche Erweiterung nicht erfahren. Fidelis.

Kirchenamtlicher Anzeiger
für die Diözese Basel.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind eingegangen:

1. Für Bistumsbedürfnisse: Sulz Fr. 30 (nicht Laufenburg wie Nr. 16 besagte), Würenlos 13, Sirnach 60.
2. Für das hl. Land: Sulz Fr. 22 (nicht Laufenburg), Grenchen 10, Romoos 13.50, Kleinlützel 17.80, Günsberg 23.20. Würenlos 20, Oberwil (Baselland) 15.25, Bischofszell 65, Delémont 64, Hochdorf 40, Lunkhofen 38.25, Walchwil 16.15, Gachnang 10.50, Welschenrohr 23, Schwarzenbach 4.50, Röschenz 30, Werthbühl 27, Hermetschwil 9, Niederbuchsiten 8, Sirnach 39, Ramiswil 4.20, Neudorf 15, Muri 65, Oeschgen 13, Egerkingen 28, Menzingen 23, Biberist 10, Bremgarten 48, Ifental 7.20, Wolhusen 24, Eschenz 27, Hasle 30, Merenschwand 53.
3. Für die Sklaven-Mission: Delémont 44, Horw 45.
4. Für das Seminar: Grenchen 25, Würenlos 13, Horw 61, Sulz 22 (nicht Laufenburg).

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 22. April 1912.

Die bischöfliche Kanzlei.

Ein junger, gutgewachsener, tüchtiger **Schuhmacher**, Katholik, fände lukrative Stelle im Ausland. Empfehlung durch das zuständige Pfarramt erforderlich. Weiteres zu vernehmen bei der Expedition dieses Blattes.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 10 Cts. | Vierteljähr. Inserate*: 15 Cts.
Halb „ „ *: 12 „ | Einzelne „ : 20 „
Beziehungsweise 26 mal. | * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

Tarif für Reklamen: Fr. 1.— pro Zeile.
Auf unveränderte Wiederholung und grössere Inserate Rabatt
Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

Fräfel & Co., St. Gallen Anstalt für kirchliche Kunst

empfehlen sich zur Lieferung von **solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten**

Paramenten und Fahnen

sowie auch aller kirchlichen

Metallgeräte, Statuen Teppichen etc.

zu anerkannt billigen Preisen

Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten

Eine schöne Auswahl unserer **Kirchenparamente** kann stets in der Buch-, Kunst- und Paramentenhandlung **Räber & Cie. in Luzern** besichtigt und zu **Originalpreisen** bezogen werden.

KURER & Cie. in Wil Kanton St. Gallen

Anstalt für kirchl. Kunst

empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten

Paramente und Fahnen

wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc.

Offerten, Kataloge u. Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

Caseln	Kelche
Stolen	Monstranzen
Pluviale	Leuchter
Spitzen	Lampen
Teppiche	Statuen
Blumen	Gemälde
Reparaturen	Stationen

Eine schöne Auswahl unserer **Kirchenparamente** liegt bei Herrn **Anton Achermann,** Stiftssakristan in **Luzern** zur Besichtigung auf und kann zu unseren Originalpreisen auch dort bezogen werden.

Wallfahrt nach Lourdes

Wir bringen in Erinnerung:

Dr. G. A. Müller

Nach Lourdes

Bilder - Gedanken - Erinnerungen

Ein Gedenkbuch

Geb. Fr. 4.20, brosch. Fr. 3.–

Räber & Cie, Buchhandlung, Luzern

Ecke Frankenstraße-Morgartenstraße

*Der **praktischste** Fahrplan für die **Mittelschweiz** ist unstreitig der im Verlage von*

Räber & Cie. in Luzern

:: in grünem Umschlag erscheinende ::

Im Moment

jede Route ersichtlich!

Unerreicht bezüglich raschen Auffindens und Deutlichkeit der Ziffern!

Zu haben in allen Buch- und Schreibmaterialienhandlungen.

Preis 30 Cts.

GEBRUEDER GRASSMAYR

(Inh.: Max Greussing & Söhne), **Buchs** (St. Gallen)

Glockengiesserei und mech. Werkstätte

empfehlen sich zur

Herstellung von Kirchenglocken

in vollkommen reiner Stimmung und tadellosem Gusse.

Elektrischer Glockenantrieb

(Eidg. Pat. Nr. 3976)

Derselbe beansprucht wenig Kraft und Raum und funktioniert ausgezeichnet. Glockenstühle von Holz oder Schmiedeisen. Mehrjährige Garantie für Glocken Zubehör und elektrischen Antrieb. :: :: :: ::

Mässige Preise — Reelle Bedienung

Kirchenheizung

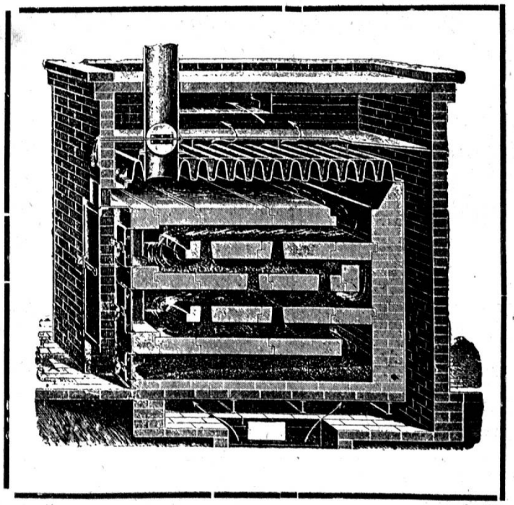

Beste Referenzen — Prospekt kostenlos

F. Balzardi & Cie.

Telephon No. 5106 — **Basel** — Jungstrasse 18.

Unsere Qualität Goldcharnier

(hohles Goldrohr, mit silberhalt. Komposition ausgefüllt, beim Einschmelzen garantiert ca. 110/1000 fein Gold ergebend) **gehört zum Besten,** was heute in **goldplattierten Ketten** hergestellt wird und tragen sich auch nach **langen Jahren** wie **massiv goldene** Ketten. Verlangen Sie unsern neuesten Katalog, ca. 1500 photographische Abbildungen, gratis und franko

E. Leicht-Mayer & Cie, Luzern, Kurplatz No. 40

Schneiderei Konkordia, Luzern

4 Löwenplatz 4

Christlich-soziales Unternehmen

Mass-Anfertigung von Standeskleidern für die hochw. Geistlichkeit

Soutanen, Soutanellen, Paletots etc.

Garantie für tadellosen Sitz und gute Bedienung

:: :: :: bei mässigen Preisen :: :: ::

Auf Wunsch werden die hochw. Herren im Haus bedient.

Kirchenblumen
(Fleurs d'églises)

sowie deren Bestandteile werden in schönster Ausführung und zu billigen Preisen geliefert von
A. BÄTTIG, BLUMENFABRIK, SEMPACH.
Kostenvoranschlag auf Wunsch. Referenzen zu Diensten.

Bei Räber & Cie. in Luzern sind zu beziehen.

Um den geistigen Genuss an der kommenden

Pilgerfahrt nach Rom

möglichst intensiv zu gestalten, ist gehörige Vorbereitung durch Lektüre sehr zu empfehlen.

Wir offerieren zu diesem Zwecke u. a.:

Kuhn P. Albert. **Roma.** Die Denkwürdigkeiten des heidnischen und des christlichen Rom. geb. Fr. 15.—

De Waal. **Die Rompilger.** Wegweiser zu den wichtigsten Heiligtümern und Sehenswürdigkeiten der ewigen Stadt, sowie der Hauptstädte Italiens. Achte Auflage so lange Vorrat Fr. 5.90. Neunte Auflage Fr. 7.50.

Müller. Pfarrer. **Rom in sechs Tagen.** Geb. Fr. 3.15.

Griebens Reisebücher: **Rom und Umgebungen.** Fr. 4.—

— **Die ewige Stadt.** Ihre Heiligtümer und Denkmäler in Wort und Bild. Fr. 5.—

Baedecker. **Oberitalien.** Fr. 10.— **Italien von den Alpen bis Neapel.** Fr. 10.

Gsell-Fels. **Italien in 60 Tagen.** Fr. 11.25. **Oberitalien und Mittelitalien** (bis Rom). Fr. 10.— **Rom und die Campagna.** Fr. 15.65.

Jörgensen. **Römische Mosaik.** Geb. Fr. 6 — **Römische Heiligenbilder.** Geb. Fr. 5.25. **Das Pilgerbuch aus dem franziskanischen Italien.** Br. 5.75, geb. 5.—

Räber J. **Ultra montes.** Erinnerungen an die Schweizer Romfahrt 1902. Fr. 1.—

Wirz Adalbert. **Erinnerungen eines Schweizerpilgers.** 40 Cts.

De Waal. **Roma sacra, Die Heiligtümer der ewigen Stadt.** Mit 2 Tafelbildern und 533 Textabbildungen. Fr. 11.25

Hildenbrand. **Erinnerungen aus meiner Romfahrt.** Mit 77 Illustrationen. Fr. 9.—

Fäh. **Geschichte der bildenden Kunst.** Geb. Fr. 31.25.

Gietmann und Sörensen. **Kunstlehre.** Band IV: Malerei, Bildnerei und schmückende Kunst.

Kuhn, P. Albert. **Allgemeine Kunstgeschichte.** 5 Bände. geb. Fr. 218.75.

Leitschuh. **Einführung in die allgemeine Kunstgeschichte.** Geb. Fr. 5.—

W. Spemanns. **Kunstlexikon.** Handbuch für Künstler und Kunstfreunde. Geb. Fr. 16.70.

— **Goldenes Buch der Kunst.** Eine Hauskunde für jedermann. Statt Fr. 10.70, nur Fr. 6.—

Lübke. **Die Kunst der Renaissance.** Geb. Fr. 15.—

Kleinpaul. **Italienischer Sprachführer,** zugleich Wörterbuch. Fr. 3.35.

Malacrida. **Handbuch der italienischen, englischen und französischen Konversation.** Fr. 2.50

— **Der beredte Italiener.** Fr. 1.20.

Marchesan. **Papst Pius X.** Fr. 35.— (1 Gelegenheitsexemplar Fr. 20.—)

Goyaud, Peraté und Fabre. **Der Vatikan, die Päpste und die Civilisation.** Reich illustr. Prachtwerk Fr. 37.50. (1 Gelegenheitsexemplar Fr. 20.—)

Baumgarten, Daniel und de Waal. **Rom, das Oberhaupt, die Einrichtung und die Verwaltung der Kirche 1899.** Statt Fr. 45.— nur Fr. 29.—

Sentzer. **Pius X.** Mit Titelblatt und 51 Abbildungen. Brosch. Fr. 3.—

De Waal. **Papst Pius X.** Mit 107 Abbildungen. geb. Fr. 5.—

Kleinschmidt. **Lehrbuch der christlichen Kunstgeschichte.** Geb. Fr. 14.—

Knötel. **Allgemeine Kunstgeschichte.** Fr. 8.70 1 Gelegenheitsexemplar Fr. 5.—

Drucksachen jeder Art
liefern prompt **RÄBER & Cie., LUZERN**
und billig Buchdruckerei, Buchhandlung

Kaufe
stets alle Arten alte
kirchliche Kultusartikel:
Statuen, Paramente ꝛc.
Pietätvolle Behandlung.
Kein Laden oder Ausstellung.
Jos. Duß, Antiquar,
Bureau und Lager:
Bundesplatz-Hirschmattstraße 59.
Dep. d. Villa „Moos"
Luzern Telephon 1870

Carl Sautier
in Luzern
Kapellplatz 10 — Erlacherhof
empfiehlt sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Das wahre Eheglück!
Standesgebetbuch
von P. Ambros Zürcher, Pfarrer.
Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

Für Euch, Ihr Männer!
Standesgebetbuch
von Kurat A. A. Laub.
Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

Petroleum-Heizofen
neueste Konstruktion auch zum Kochen zu benutzen, geruchlos, kein Ofenrohr, ganz enorme Heizkraft, garant. hochfeine Ausführung, solange der Vorrat reicht, per Stück nur Fr. 27.—, und zwar nicht gegen Nachnahme, sondern 3 Monate Kredit, daher kein Risiko.
Paul Alfred Gœbel, Basel
Postf. Fil. 12 Lonzagasse 15.

Die
Creditanstalt in Luzern
empfiehlt
sich für alle Bankgeschäfte unter Zusicherung coulanter Bedingungen.

Weihrauch
in Körnern, reinkörnig, pulverisiert fein präpariert, p. Ko. z. Fr. 3. — b. Fr. 8. — empfiehlt
Anton Achermann,
Stiftssakristan, Luzern.

Turm- und Kirchen-Uhren
repariert gut und billig
J. Schmidiger, Uhrenmacher
Grosswangen.

Haushälterin
(Waise 40 Jahre) sucht Stelle zu geistlichem Herrn. — Gute Zeugnisse. — Schriftliche Offerten gefl. unter A 7010 Lz. an Haasenstein und Vogler, Luzern.

Patent Rauchfasskohlen
sehr praktisch, vorzüglich bewährt liefert in Kistchen von: 360 Stk. I. Grösse für 3/4stünd. Brenndauer, oder von 150 Stk. II. Grösse für 1—1½ stündige Brenndauer, ferner in Kistchen beide Sorten gemischt, nämlich 120 Stk. I. Grösse und 102 Stk. II. Gr. per Kistchen zu Fr. 7.—
A. Achermann, Stiftssakristan
Luzern.
Diese Rauchfasskohlen zeichnen sich aus durch leichte Entzündbarkeit und lange, sichere Brenndauer.
Muster gratis und franko.

Kirchenteppiche
in grösster Auswahl bei
Oscar Schüpfer, Weinmarkt
Luzern

Alle in der „Kirchenzeitung" und anderen kathol. Zeitungen und Zeitschriften empfohlenen Bücher sind prompt zu beziehen durch die
Buch- und Kunsthandlung **Räber & Cie., Luzern.**